

Statuten ab 27.01.2026

ENTWURF

1. NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH des Verbandes

1.1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Elternvereine an den Schulen Kärntens“ mit der Kurzbezeichnung „LVEV“ und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.

1.2. Der LVEV hat seinen Sitz in Klagenfurt.

1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich örtlich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Kärnten und inhaltlich auf den Pflichtschul-, AHS- und BMHS-Bereich und auf alle weiteren Elternbelange.

1.4. Der Verband ist überparteilich, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. ZWECK des Verbandes

2.1. Der Landesverband hat die Aufgabe

- a) die Wirksamkeit der Elternvereine durch ihren Zusammenschluss zu stärken,
- b) gemeinsame Bestrebungen der Elternvereine wahrzunehmen und die Elternbelange zu fördern,
- c) die Gründung von Elternvereinen sowie deren Fortbestand an allen Schulen zu unterstützen,
- d) auf höherer Ebene mitzuwirken, das Verständnis der Eltern für die zu leistende Unterrichts- und auch allgemeine Erziehungsarbeit zu vertiefen und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern,
- e) die Mitgliedschaft in den übergeordneten Dachorganisationen des jeweiligen Bereiches (1.3.) wahrzunehmen

2.2. Die Aufgaben des Verbandes sollen erfüllt werden durch:

- a) Enge Fühlungnahme mit den Eltern, den Elternvereinen und Schulbehörden,
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen an Eltern und Elternvereine,
- c) Beratung der Elternvertreter:innen in den kollegialen Schulbehörden,
- d) Vertretung der Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden,
- e) Zusammenarbeit in Fragen der Erziehung außerhalb der Schule (Literatur, Film, Rundfunk und Fernsehen, Verkehrserziehung, usw.) mit Organisationen und Behörden,
- f) Versammlungen, Vorträge und Elternschulungen,
- g) Vornahme und Unterstützung aller Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern.

LANDESV ERBAND DER ELTERNVEREINE an den Schulen Kärntens
9020 Klagenfurt, 10. Oktoberstraße 24, Tel. 050536 – 16185

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitglieder im LVEV können sein

a) Jeder von der Vereinsbehörde nicht untersagte und aktiv tätige Elternverein, dessen Statuten den vom Landesverband empfohlenen Vereinsstatuten im Wesentlichen entsprechen und die im Anlassfall seitens des Landesverbandes kontrolliert werden. Elternvereine in diesem Sinne sind Vereine von Eltern, deren Kinder eine der in diesen Vereinsstatuten genannten Schulen im Bundesland Kärnten besuchen.

b) Interessierte Einzelpersonen können Mitglieder des LVEV sein.

3.2. Die Mitgliedschaft im LVEV wird mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrages erworben.

3.3. Auch eine Ehrenmitgliedschaft, für besondere Verdienste in der Elternarbeit ist möglich und kann vom Präsidium beschlossen und ausgesprochen werden.

3.4. Mit der Mitgliedschaft zum LVEV ist die mittelbare Mitgliedschaft beim Dachverband des jeweiligen Bereiches (1.3.) automatisch verbunden.

3.5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Ablauf des Schuljahres (3.6.)
- b) durch Ausschluß (3.7.)
- c) durch Auflösung des Elternvereines.

3.6. Die Mitgliedschaft endet automatisch ohne notwendige schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Schuljahres.

3.7. Das Präsidium kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck widerspricht, sonst gegen die Statuten des LVEV verstößt oder das Ansehen des LVEV schwer schädigt, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gewährt worden ist, ausschließen. Gegen diesen Beschluß sind, (soweit statutarisch vorgesehen) die Berufung an die Vollversammlung des jeweiligen Dachverbandes bzw. die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig.

4. RECHTE und PFLICHTEN der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des LVEV in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht, an den Vollversammlungen sowie an allen Veranstaltungen des LVEV teilzunehmen und Anträge zu stellen.

4.2. Das aktive Wahlrecht wird durch Delegierte der Mitgliedselternvereine ausgeübt (8.2.). Einzelpersonen steht kein aktives Wahlrecht zu.

4.3. Passiv wahlberechtigt ist jeder, der im Vorstand eines Mitgliedsvereines ein Stimmrecht besitzt oder eine (aus dem Vereinsregister ersichtliche) Funktion in einem Mitgliedsverein ausübt. Passiv wahlberechtigt sind auch Einzelmitglieder.

LANDESVIRBAND DER ELTERNVEREINE an den Schulen Kärntens

9020 Klagenfurt, 10. Oktoberstraße 24, Tel. 050536 – 16185

4.4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten und Beschlüsse des LVEV zu befolgen und insbesondere den Jahresbeitrag für jedes begonnene Schuljahr bis spätestens 31. Dezember zu bezahlen.

4.5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, nach jeder Neuwahl des Vorstandes dessen Zusammensetzung namentlich zu melden sowie sonstige personelle Veränderungen unverzüglich bekanntzugeben. Erfolgte Änderungen in den Vereinsstatuten sind dem Landesverband ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

5. MITTEL zur Erreichung des Vereinszweckes

5.1. Materielle Mittel:

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) durch Erlöse aus Veranstaltungen
- c) durch Spenden und Subventionen
- d) durch Sponsorbeiträge

5.2. Ideelle Mittel:

- a) Vertretung der Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden,
- b) Zusammenarbeit in Fragen der Erziehung außerhalb der Schule (Literatur, Film, Rundfunk und Fernsehen, Verkehrserziehung, usw.) mit Organisationen und Behörden,
- c) Versammlungen, Vorträge und Elternschulungen,
- d) Vornahme und Unterstützung aller Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern.

6. VEREINSJAHR

6.1. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Vollversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Vollversammlung auf die Neuwahlen erfolgen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit 1. September und endet am 31. August.

7. ORGANE des LVEV

7.1. Die Geschäfte des Verbandes besorgen

- a) die Vollversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer
- d) der Kontrollausschuss
- e) das Schiedsgericht

LANDESV ERBAND DER ELTERNVEREINE an den Schulen Kärntens
9020 Klagenfurt, 10. Oktoberstraße 24, Tel. 050536 – 16185

8. Die VOLLVERSAMMLUNG

8.1. Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über alle Punkte der Tagesordnung, insbesondere über

- a) den Bericht des Präsidiums und seine Entlastung
- b) den Bericht des Kontrollausschusses
- c) die Wahl des Präsidiums, des Kontrollausschusses und des/der Wahlleiters/in
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- e) die Geschäftsordnung des Präsidiums und des Kontrollausschusses
- f) die Änderung der Statuten
- g) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens

8.2. Jeder Mitgliedsverein kann einen/eine Delegierte/-n entsenden, ab angefangener 200 stimmberechtigter Mitglieder 2 Delegierte. Jede delegierte Person hat nur eine Stimme in der Vollversammlung und kann maximal einen weiteren Delegierten vertreten.

8.3. Über Einladung des Präsidiums können VertreterInnen der Schulbehörden und der Lehrerschaft sowie auch andere Personen an den Vollversammlungen teilnehmen.

8.4. Die Vollversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Tagesordnung umfasst

- a) Wahlvorschläge – diese müssen mindestens eine Woche vor der Vollversammlung am Sitz des LVEV schriftlich eingebracht werden
- b) (sonstige) Vorschläge und Anträge des Präsidiums
- c) Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Vollversammlung am Sitz des LVEV schriftlich eingebracht werden müssen
- d) Anträge der Mitglieder, die in der Vollversammlung gestellt werden, wenn ihre Behandlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird

8.5. Die ordentliche Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zur Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und des Kontrollausschusses, zur Beschlussfassung über die Entlastung und zur Neuwahl des Präsidiums und des Kontrollausschusses zusammen.

8.6. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

8.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

8.8. Die Vollversammlung wird von den Präsidenten oder ihren Stellvertreter:innen geleitet. Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist (§§ 20c, 33, 34), werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.9. Zur Leitung der Wahl ist von der Vollversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

LANDESV ERBAND DER ELTERNVEREINE an den Schulen Kärntens
9020 Klagenfurt, 10. Oktoberstraße 24, Tel. 050536 – 16185

9. Das PRÄSIDIUM

- 9.1. Das Präsidium besteht aus 2 gleichberechtigten PräsidentenInnen und bis zu je 2 StellvertreterInnen, dem/der KassierIn und 1 StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und 1 StellvertreterIn und Mitgliedern ohne Funktion im Landesverband der Elternvereine an den Schulen Kärntens aus allen Schultypen.
- 9.2. Im Bedarfsfall können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- 9.3. Das Präsidium wird von der Vollversammlung für die laufende Funktionsperiode für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es führt die Geschäfte bis zur rechtswirksamen Wahl eines neuen Präsidiums. Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Schuljahr zusammen. Diese Zusammenkünfte des Präsidiums können auch digital oder hybrid stattfinden. Die Tagesordnung wird von den beiden PräsidentenInnen festgelegt.
- 9.4. Das Präsidium ist berechtigt, zur Erledigung seiner administrativen Aufgaben eine/n besoldete/n oder ehrenamtliche/n Assistent/-in oder Geschäftsführer/-in und bei Bedarf und ausreichenden finanziellen Mitteln eine Sekretär/-in zu bestellen, die/der unmittelbar dem Präsidium verantwortlich ist. Die/der Assistent/-in, Geschäftsführer/-in bzw. Sekretär/-in hat im Präsidium nur eine beratende, aber keine beschließende Stimme.
- 9.5. Die Vertretung des LVEV nach außen erfolgt durch die beiden PräsidentenInnen, im Verhinderungsfall durch die StellvertreterInnen. Die Geschäfte werden gemeinsam geführt, wobei in der konstituierenden Präsidiumssitzung die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben festgelegt werden muß. Agenden der täglichen Verwaltung und solche Erledigungen, die keinen Aufschub dulden, können unabhängig von der Geschäftsverteilung auch von einer/m PräsidentenIn alleine wahrgenommen werden, sind aber unverzüglich mit der/dem zweiten PräsidentenIn bzw. im Verhinderungsfall mit deren/dessen StellvertreterIn abzustimmen. Generell besteht die Verpflichtung zur wechselseitigen Informationserteilung und Abstimmung, insbesondere in Fragen, die die Haltung des LVEV zu Grundsätzen der Schulpolitik betreffen.

LANDESVBAND DER ELTERNVEREINE an den Schulen Kärntens
9020 Klagenfurt, 10. Oktoberstraße 24, Tel. 050536 – 16185

- 9.6. Die/der SchriftführerIn bzw. ihre/seine StellvertreterIn führen über jede Präsidiumssitzung und die Vollversammlung ein Protokoll, das innerhalb von zwei Wochen den beiden PräsidentenInnen zugestellt wird. Laufende schriftliche Arbeiten werden im Regelfall von der/dem besoldeten AssistentIn / SekretärIn in Absprache mit den PräsidentenIn erledigt. Kann das Sekretariat für längere Zeit nicht besetzt werden, ist der Geschäftsumfang auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Aufteilung der anfallenden Arbeiten erfolgt durch die PräsidentenInnen. In den schriftlichen Angelegenheiten unterzeichnen die beiden Präsidenten.
- 9.7. Die/der KassierIn hat mit der/dem StellvertreterIn neben der Führung der Kassa die Aufgabe, den Mitgliedsbeitrag einzuheben, einen Jahresvoranschlag und einen Jahresabschluß zu erstellen. Die Geldgebarung betreffende Schriftstücke ab einem Wert von Euro 400,00 (in Worten vierhundert) sind grundsätzlich von der/dem Kassier/-in und einem Präsidenten oder von den zwei Präsidenten zu unterfertigen. Eine formelle Unterzeichnung des Schriftstückes kann im Fall der Einhaltung der Unterschriftenregelung bei Online Banking Überweisungen entfallen.
- Ausgaben über € 2.000,-- bedürfen eines vorherigen Präsidiumsbeschlusses (sofern sie nicht in einem beschlossenen Budget beinhaltet sind).
- 9.8. Über Einladung des Präsidiums können VertreterInnen der Schulbehörden und der Lehrerschaft sowie auch andere Personen an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- 9.9. Das Präsidium fasst bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit seine Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 9.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9.11.) und Rücktritt (Abs. 9.12.).
- 9.11. Die Vollversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- 9.12. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die PräsidentenInnen, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 9.2.) eines Nachfolgers wirksam.

LANDESVIRBAND DER ELTERNVEREINE an den Schulen Kärntens
9020 Klagenfurt, 10. Oktoberstraße 24, Tel. 050536 – 16185

10. Die RECHNUNGSPRÜFER

- 10.1. Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die laufende Funktionsperiode auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 10.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 10.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 9.10. bis 9.12. sinngemäß.

11. Der KONTROLLAUSSCHUSS

- 11.1 Von der Vollversammlung wird aus den passiv Wahlberechtigten (siehe 4.3.) im Anlassfall mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums ein mindestens zweiköpfiger Kontrollausschuss gewählt.
- 11.2 Dem Kontrollausschuß obliegt
- a. die Prüfung des passiven Wahlrechtes und die Prüfung der Delegiertenstimmen
 - b. die Einsichtnahme in die finanzielle Gebarung eines Mitgliedsvereines auf Verlangen des Elternausschusses dieses Mitgliedsvereines
 - c. die Überprüfung der statutengemäßen Vereinstätigkeit der Mitgliedsvereine auf Antrag des Präsidiums des LVEV.
- 11.3 Der Kontrollausschuss ist nur der Vollversammlung verantwortlich. Seine Berichte und Anträge sind dem Präsidium zeitgerecht zur Festsetzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Bericht zu 11.2. c) ist dem Präsidium direkt zu erstatten.

12. ÄNDERUNG der STATUTEN des LVEV

- 12.1. Änderungen der Statuten des LVEV können nur von einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

LANDESVBAND DER ELTERNVEREINE an den Schulen Kärntens
9020 Klagenfurt, 10. Oktoberstraße 24, Tel. 050536 – 16185

13. Freiwillige AUFLÖSUNG

13.1. Die Auflösung des LVEV kann nur in einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des nach Abdeckung aller Passiva verbleibendem Vereinsvermögens beschließt in diesem Falle die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist entweder einem Verein mit ähnlicher oder karitativer Zielsetzung zuzuführen, der ausschließlich gemeinnützige Ziele gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 verfolgt.

14. Das SCHIEDSGERICHT

14.1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des LVEV ergeben, wählt jeder Streitteil zwei VertreterInnen aus der Mitte der Funktionäre des LVEV oder eines Mitgliedsvereines. Diese wählen aus demselben Personenkreis ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder beschlussfähig. Die/der Vorsitzende stimmt mit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht die Berufung an die Vollversammlung des LVEV offen.

15. Die HAFTUNG des VERBANDES

15.1. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen.

15.2. Vereinsfunktionäre haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Beschlossen in der Vollversammlung vom:

Änderungen zu Vorversion vom 22.03.2017:

- *Ergänzung, dass die Statuten der Mitglieder nur anlassbezogen überprüft werden (3.1.)*
- *Anpassung, dass die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Schuljahres endet.*
- *Anpassung des Vereinsjahres auf 1.9. bis 31.08. (aktuell 1.10. – 31.09. lt Statuten Kalenderjahr). Dadurch ergibt sich ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 11 Monaten vom 1.10.2025 bis 31.08.2026.*
- *Rechnungsprüfer müssen lt VerG Organ sein (bisher Teil des Kontrollausschusses)*
- *Kündigung Präsidiumsmitglieder und Regelung im Fall von Handlungsunfähigkeit, Regelung zum Ausschluss des Präsidiums durch die Vollversammlung*
Möglichkeit Präsidiumssitzungen digital oder hybrid abzuhalten
- *Ergänzung, dass bei online Banking Überweisungen das 4 Augenprinzip durch die Unterschriftenregelung im Online Banking gewährleistet ist und in dem Fall keine Unterschrift Präsident + Kassier notwendig ist.*
- *Aufgaben der Rechnungsprüfer*
- *Regelung der Auflösung iS der des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023*
- *Punkt 3.2 – Regelung der Mitgliedschaft*